

Ordnung der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Stand: 20.06.2018

§ 1 Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt die Verfahrensweisen der Ethikkommission des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster (WWU).

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Ethikkommission wird durch den Vorstand des Instituts für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster eingesetzt. Die Ethikkommission nimmt zu den Anträgen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster Stellung.
- (2) Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung. Die Ethikkommission wird auf Antrag des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin tätig.
- (3) Bei Fällen, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa juristische oder medizinische) Kompetenz erfordern, können von der Ethikkommission bei Bedarf externe Experten zur Beratung konsultiert werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission setzt sich aus mindestens drei regulären Mitgliedern der Statusgruppen der Professor*innen und der Mitarbeiter*innen zusammen. Die Mitarbeiter*innen sollten promoviert sein. Zusätzlich werden jeweils eine Stellvertreterinnen bzw. ein Stellvertreter aus den beiden Statusgruppen benannt. Die Mehrheit der regulären Mitglieder muss aus der Statusgruppe der Professor*innen stammen. Die Vielfalt im Hinblick auf Disziplinen, Methoden und Geschlecht ist bei der Kommissionsbesetzung sicherzustellen.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Ethikkommission und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin werden von den Mitgliedern der Ethikkommission gewählt.
- (3) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden auf den Internetseiten des Instituts für Kommunikationswissenschaft veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Geschäftsführung des Instituts für Kommunikationswissenschaft für zwei Jahre bestellt.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, insbesondere den aktuell gültigen Ethik-Kodex der „Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ (DGPUK) und die forschungsethischen Empfehlungen des „Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten“ (RatSWD). Darüber hinaus gelten die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission prüft auf Antrag geplante Forschungsvorhaben mit menschlichen Untersuchungsteilnehmer*innen, die am Institut für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster durchgeführt werden sollen, und gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten ab. Darüber hinaus achtet sie darauf, dass durch das Forschungsdesign nicht in schädlicher Weise in Prozesse öffentlicher Meinungsbildung einge-

griffen wird und der Ruf von Personen, Gruppen, Einrichtungen und Organisationen, die Gegenstand des Forschungsvorhabens sind, nicht geschädigt wird.

(2) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

- a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Untersuchungsteilnehmer*innen und zur Minimierung schädlicher Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung getroffen wurden,
- b) alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos getroffen wurden, dass untersuchte Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen durch die Untersuchung Schaden in Bezug auf ihren Ruf und Leumund im privaten Umfeld wie in der Öffentlichkeit nehmen,
- c) ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen, die öffentliche Meinungsbildung und untersuchte Akteure besteht,
- d) die informierte Einwilligung der Untersuchungsteilnehmer*innen hinreichend belegt ist,
- e) im Falle nicht einwilligungsfähiger Untersuchungsteilnehmer*innen ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmer*innen selbst gewährleistet ist,
- f) im Falle geplanter Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung von Untersuchungsteilnehmer*innen diese in Art und Sachwert in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Aufwand stehen,
- g) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt,

(3) Anträge an die Ethikkommission müssen Angaben enthalten über:

- a) Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
- b) die Art und geschätzte Zahl der Untersuchungsteilnehmer*innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
- c) die Finanzierung des Forschungsvorhabens und ggf. Informationen über die geplante Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder anderer Formen der Incentivierung,
- d) alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
- e) Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen, die öffentliche Meinungsbildung und untersuchte Akteure einschließlich möglicher Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte bestmöglich zu minimieren.
- f) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
- g) falls eine vollständige Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen im Vorfeld der Studie nicht möglich ist oder mit vorsätzlicher Täuschung gearbeitet wird: Begründung, warum diese Schritte notwendig sind, um die Studienziele erreichen zu können,
- h) Kontaktinformationen für die Untersuchungsteilnehmer*innen,
- i) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, ohne dass ihnen hieraus ein Nachteil entsteht,
- j) bei Untersuchungsteilnehmer*innen mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch des Versuchs durch die Untersuchungsteilnehmer*innen,
- k) die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes,
- l) die Notwendigkeit der Nennung konkreter Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen zu (experimentellen) Forschungszwecken.

(4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheiden nach bestem Wissen und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

(5) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§ 6 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des wissenschaftlichen Personals des Instituts für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster. Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen, bei Promotionsvorhaben in Rücksprache mit dem/der Betreuer*in und bei studentischen Arbeiten auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin.

(2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen

Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.

(3) Die für die Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission zuzustellen.

(4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Ethikkommission im Einzelfall. Die Ablehnung wird begründet.

§ 7 Das Begutachtungsverfahren

(1) Es gibt zwei Arten von Begutachtungsverfahren: Ein Fast-Track-Verfahren und ein Full-Review-Verfahren. Das Fast-Track-Verfahren findet bei Forschungsvorhaben mit minimalen zu erwartenden Risiken Anwendung.

(2) Eine erste Einschätzung, ob das Fast-Track-Verfahren oder das Full-Review-Verfahren Anwendung finden soll, ist auf Basis des Antrags und der eingereichten Unterlagen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vorzunehmen. Die Ethikkommission behält sich jedoch vor zu beurteilen, ob ein Antrag tatsächlich im Rahmen eines ‚Fast Track‘-Verfahrens angemessen begutachtet werden kann.

(3) Die Ethikkommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(4) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden.

(5) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.

(6) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache in der Ethikkommission (eine) zusätzliche sachverständige Person(en) um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhält/erhalten der/die hinzugezogene/n Expert*innen den gesamten Antrag zugestellt.

(7) Die Ethikkommission entscheidet im Fast-Track-Verfahren mittels schriftlicher Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Die Entscheidungsfindung im Full-Review-Verfahren erfolgt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(8) Die Ethikkommission bestimmt mindestens zwei Mitglieder, die ein Votum abgeben. Auf der Basis dieser zwei Voten erfolgt die Stellungnahme der Ethikkommission.

(9) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(10) In der Regel ist ein Fast-Track-Antrag innerhalb von acht Wochen, ein Full-Review-Antrag innerhalb von drei Monaten zu bescheiden.

(11) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem oder der bzw. den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(12) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Voten der Ethikkommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte etc. werden fünf Jahre archiviert.

(4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 9 Inkrafttretensregelung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands des Instituts für Kommunikationswissenschaft der WWU Münster in Kraft.